Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Verfügungen und Mitteilungen

STAT

des Ministeriums für Schwerindustrie

1953 | Berlin, den 30. November | Nr. 1

INHALT

A. Allgemeiner Teil

Seite

I. Organisation

1. Das neue Ministerium für Schwerindustrie 2
2. Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers und seiner Stellvertreter 2
3. Postzuleitung an die Dienststellen des Ministeriums 4
4. Zweck und Zustellung der „Verfügungen und Mitteilungen" 4
5. Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr 4
6. Führung von Dienststempeln 5
7. Handhabung von Schrotterklärungen 5
8. Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren 5

II. Materialversorgung

9. Materialdispositionskartei und Materialbuchhaltung 5

III. Produktion

10. Herstellung von Massenbedarfsgütern 7

IV. Handel

11. Der private Großhandel im Rahmen des Planes und des Vertragssystems 7

Seite

12. Direktgeschäfte des privaten Schrotthandels 7
13. Verkäufe der HO an Investitionsträger 7

V. Finanzen

14. Kontrolle des Lohnfonds im IV. Quartal 1953 8
15. Neue Finanzierungsbestimmungen 9

VI. Arbeit und Berufsausbildung

16. Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen 9
17. Zusätzliche Altersversorgung 10
18. Beschäftigung von Lehrlingen in der Spätschicht 10

VII. Rechtsfragen

19. Abgabenrecht 10
20. Neue Energievorschriften 10

VIII. Allgemeines Vertragssystem

21. Abgrenzung der Zuständigkeit von Gerichten und Staatlichen Vertragsgerichten 11
22. Vereinfachte Durchführung von Vertragsänderungen 11

B. Besonderer Teil

IX. Bereich Kohle

23. Zusammenlegung von Betrieben 11

X. Bereich Energie

24. Massenwettbewerb „Kampf den Abschaltungen" 12

XI. Bereich Metallurgie

25. Änderung der Betriebsliste 12
26. Auszeichnung mit dem Karl Marx-Banner.. 12
27. Absatz metallurgischer Erzeugnisse 12
28. Richtlinien für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten der TBS 13
29. Berichtigung der Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung 14
30. Industrieläden der Metallurgie 14

XII. Bereich Chemie

31. Allseitige Erfüllung der Betriebskollektivverträge! 14

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation

1. Das neue Ministerium für Schwerindustrie

Nach § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) ist die Regierung ermächtigt, ihre Struktur von sich aus zu ändern, um diese den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Hierauf beruht der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates Nr. 32/5 vom 2. November 1953 über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie. Dieser Beschluß besagt u. a. folgendes:

a) Mit Wirkung vom 1. November 1953 wird das Ministerium für Schwerindustrie errichtet. Es ist für die Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie und Chemie (zentrale Ebene) zuständig.

b) Das bisherige Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau sowie die bisherigen Staatssekretariate für Kohle, für Energie und für Chemie sind mit Wirkung vom 31. Oktober 1953 aufgelöst.

c) Die Befugnisse und Obliegenheiten des Ministers für Hüttenwesen und Erzbergbau sowie der Staatssekretäre m. e. G. für Kohle, für Energie und für Chemie gehen ab 1. November 1953 auf den Minister für Schwerindustrie über.

d) Die oberste Leitung des Ministeriums wird ausgeübt durch

den Minister,
den Staatssekretär,
den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Kohle,
den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Energie,
den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Metallurgie,
den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Chemie.

Die unmittelbare Leitung, Anleitung und Kontrolle der unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen obliegt grundsätzlich den Leitern der zwölf Hauptverwaltungen.

Diese Hauptverwaltungen sind:

- HV Steinkohle,
- HV Braunkohle,
- HV Elektroenergie,
- HV Gas,
- HV Eisenindustrie,
- HV NE-Metallindustrie,
- HV Hilfsbetriebe der Metallurgie,
- HV Schwerchemie,
- HV Allgemeine Chemie,
- HV Flüssige Brennstoffe,
- HV Kunststoffe,
- HV Kali- und Nichterzbergbau.

Die Betriebe und sonstigen Institutionen haben sich daher, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist, stets an die für sie zuständige Hauptverwaltung zu wenden, wie auch Berichte, Meldungen und Auskünfte diesen zuzuleiten.

Für jeden Industriezweig besteht eine eigene Kontrollstelle, die dem Stellvertreter des Ministers für den betreffenden Bereich unmittelbar unterstellt ist.

Für die Lenkung des Absatzes der Erzeugnisse der unterstellten Produktionsbetriebe gibt es drei Zentrale Absatzabteilungen, und zwar die

Absatzabteilung Kohle,
Absatzabteilung Metallurgie,
Absatzabteilung Chemie.

Dagegen hat das Ministerium für Schwerindustrie nur eine Rechts- und Vertragsschiedsstelle, die für sämtliche vier Industriezweige zuständig ist.

Während für die Arbeitsbereiche der übrigen Zentralen Hauptabteilungen und Abteilungen zur Durchführung der operativen Aufgaben entsprechende Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen in den einzelnen Hauptverwaltungen bestehen, ist das für die vier Kontrollstellen, die drei Zentralen Absatzabteilungen sowie die Rechts- und Vertragsschiedsstelle nicht der Fall. Zwischen diesen Dienststellen des Ministeriums und den nachgeordneten Betrieben pp. hat der Verkehr somit unmittelbar zu erfolgen.

2. Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers und seiner Stellvertreter

Die Funktionen der obersten Leitung des Ministeriums sind durch die Anweisung vom 3. November 1953 über die Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers und seiner Stellvertreter wie folgt festgelegt:

I.

(1) Der Minister für Schwerindustrie leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407). Er trägt somit die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und nachgeordneten Institutionen gegenüber der Regierung und der Volkskammer.

(2) Als Mitglied des Ministerrates trägt der Minister nach Ziffer I des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 über Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Regierung auch die Mitverantwortung für die gesamte Arbeit der Regierung.

(3) Vorlagen des Ministeriums für Schwerindustrie werden daher im Ministerrat und im Präsidium des Ministerrates durch den Minister vertreten, der auch Mitglied des Präsidiums des Ministerrates ist. Ebenso ist nur der Minister berechtigt, das Ministerium bindende Erklärungen gegenüber dem Ministerrat oder einzelnen Ministerien abzugeben.

II.

(1) Der Minister führt den Vorsitz im Kollegium sowie im Wissenschaftlich-Technischen Rat des Ministeriums für Schwerindustrie.

(2) Ihm sind die Technische Bergbau-Inspektion, die Staatliche Geologische Kommission sowie die Zentralen Hauptabteilungen und Abteilungen unmittelbar unterstellt.

(3) Dem Minister ist die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen vorbehalten, welche die Struktur, den Stellenplan, den Geschäftsverteilungsplan, den Arbeitsplan, den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Ministeriums betreffen. Er entscheidet insbesondere über

a) im Ministerrat oder im Präsidium des Ministerrates einzubringende Vorlagen und für den Gesamtbereich des Ministeriums zu erlassende sonstige Vorschriften,

b) die Besetzung der leitenden Funktionen im Ministerium vom Abteilungsleiter aufwärts,

c) die Berufung und Abberufung

aa) der Direktoren der Betriebe mit mehr als 5000 Beschäftigten und ihrer Stellvertreter,

bb) der Direktoren der dem Ministerium ab 1. Januar 1954 unterstellten bisherigen SAG-Betriebe und ihrer Stellvertreter,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

cc) der Direktoren der Zentralen Leitungen der Handelszentralen und ihrer Stellvertreter,
dd) der Professoren der Hochschulen und der Leiter der Fachschulen,
ee) der Direktoren der Forschungsinstitute,

d) die Planvorschläge des Ministeriums sowie über Änderungen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen,
e) die Rahmenstrukturpläne und Statuten der unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen,
f) die Verwendung der Mittel der zentralen Fonds, soweit diese Befugnis nicht gesetzlich anders geregelt oder vom Minister nicht auf andere Verfügungsberechtigte übertragen ist.

(4) Der Minister bestätigt die Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle des Ministeriums.

III.

(1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und sonstigen Beschlüsse der Regierung erläßt der Minister Preisverordnungen, Anordnungen, Anweisungen und Befehle.
(2) Preisverordnungen werden im Gesetzblatt, Anordnungen im Zentralblatt veröffentlicht. Anweisungen werden in der Regel in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie" bekanntgegeben. Befehle richten sich an einzelne leitende Funktionäre des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen.

IV.

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter für allgemeine Fragen.
(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Abwesenheit, so stehen ihm für diese Zeit die Befugnisse nach Ziffer I, Absatz 3, sowie nach Ziffer II und Ziffer III zu.
(3) Bei Abwesenheit des Staatssekretärs kann der Minister einen seiner anderen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ersten Stellvertreters des Ministers beauftragen.
(4) Sind der Minister und sein Erster Stellvertreter gleichzeitig für mehr als drei Tage abwesend, so hat, wenn nicht vorher ein anderer Stellvertreter damit beauftragt wurde, der Stellvertreter des Ministers für den Bereich Metallurgie die Geschäfte des Ersten Stellvertreters des Ministers zu führen.
(5) Der Minister kann seinem Ersten Stellvertreter die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit einer oder mehrerer Zentraler Hauptabteilungen bzw. Abteilungen übertragen.

V.

(1) Die Stellvertreter des Ministers

a) für den Bereich Kohle,
b) für den Bereich Energie,
c) für den Bereich Metallurgie,
d) für den Bereich Chemie

vertreten den Minister in ihrem Bereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach den Ziffern I bis III dem Minister und nach Ziffer IV dem Staatssekretär vorbehalten ist.
(2) Die Stellvertreter des Ministers üben die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen aus und sind berechtigt, innerhalb ihres Bereiches Anweisungen und Befehle zu erteilen.
(3) Jedem dieser Stellvertreter des Ministers sind die zu seinem Bereich gehörigen Forschungsinstitute sowie die Zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros unmittelbar unterstellt.
(4) In ihrem Bereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Entscheidungen in Personalfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß Ziffer II, Absatz 3, berührt wird,
b) Berufung und Abberufung der Werkdirektoren und Werkleiter der Produktionsbetriebe und ihrer Stellvertreter, soweit deren Berufung nicht nach Ziffer II, Absatz 3, durch den Minister erfolgt,
c) Koordinierung der Planvorschläge sämtlicher Planteile der Hauptverwaltungen ihres Bereiches,
d) Bestätigung der Pläne für die den Hauptverwaltungen ihres Bereiches zugeordneten Betriebe,
e) laufende Kontrolle der Plandurchführung,
f) Bestätigung von Gesamt-Vorprojekten und Projekten für Hauptanlagen (außer Studienprojekten), soweit sie wertmäßig bei Vorprojekten (auch Teilprojekten) den Betrag von 5 Mio. DM und bei Projekten den Betrag von 10 Mio. DM nicht übersteigen,
g) Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für Einzelobjekto von Hauptanlagen,
h) Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für Nebenanlagen, soweit sie wertmäßig den Betrag von 2 Mio. DM nicht übersteigen,
i) Erteilung der Kontrollziffern und Planauflagen für Investitionen an die Betriebe,
k) Bestätigung von Kostenplänen für Investitionen und Generalreparaturen,
l) Entscheidung über Planänderungen
   aa) für Investitionen mit einem Unterlimit unter 10 % der Plansumme und ohne Kapazitätsänderung,
   bb) für Generalreparaturen,
m) Entscheidung über die Umsetzung von Mitteln des Lohnfonds gemäß Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft (GBl. S. 403),
n) Erteilung der Aufträge für Projektierungsarbeiten,
o) Sicherung der Zusammenarbeit der Leiter der Hauptverwaltungen ihres Bereiches und Entscheidung in Zweifelsfragen,
p) Entscheidung über die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Schließung von Betrieben, soweit hierzu nicht wegen der Auswirkungen (Stillegung von Aggregaten, Beeinträchtigung der Gesamtkapazität, Beeinflussung der Planerfüllung u. dgl.) die Entscheidung des Ministers erforderlich ist.

VI.

(1) Das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Der Minister	Herr Selbmann,
2.	der Staatssekretär	Herr Goschütz,
3.	der Stellvertreter des Ministers	Herr Kier,
4.	der Stellvertreter des Ministers	Herr Jeczmionka,
5.	der Stellvertreter des Ministers	Herr Steinwand.
6.	der Stellvertreter des Ministers	Herr Dr. Winkler,
7.	der Leiter der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung	Herr Enghard,
8.	der Leiter der Hauptabteilung Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen	Herr Zibat,
9.	der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission	Herr Neumann,
10.	als Sekretär des Kollegiums (ohne Stimmrecht) der Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle	Herr Dr. Woytt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

(2) Den Vorsitz im Kollegium führt nach § 3, Absatz 1, der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (Min.Bl. S. 109) der Minister.

VII.

(1) Bekanntmachungsorgan des Ministeriums sind die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie", die sämtlichen Dienststellen des Ministeriums sowie den ihm unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen zugehen.
(2) Die „Verfügungen und Mitteilungen" erscheinen nach Bedarf, mindestens aber im Abstand von zwei Monaten. Durch sie werden Anweisungen, Direktiven, Richtlinien, Erläuterungen und Mitteilungen des Ministeriums den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen bekanntgegeben.
(3) Über den Inhalt der „Verfügungen und Mitteilungen" entscheidet der Minister, bei dessen Abwesenheit der Staatssekretär. Der Minister oder im Vertretungsfalle der Staatssekretär bestimmen auch, in welchen dringenden Sonderfällen Anweisungen u. dgl. den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen vorab durch Rundschreiben mitzuteilen sind.
(4) Die „Verfügungen und Mitteilungen" werden von dem Sekretär des Kollegiums bearbeitet.

3. Postzuleitung an die Dienststellen des Ministeriums

Sämtliche für das Ministerium bestimmte Post ist an das Ministerium für Schwerindustrie, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7, zu leiten. In der Anschrift ist zugleich diejenige Dienststelle anzugeben, an die sich die betreffende Mitteilung richtet, zum Beispiel

Ministerium für Schwerindustrie,
Hauptverwaltung Schwerchemie,
Abteilung Arbeit,
oder
Ministerium für Schwerindustrie,
Zentrale Abteilung Planung.

Die Dienststellen des Ministeriums sind nicht alle im Hause der Ministerien untergebracht, sondern befinden sich zum Teil auch in anderen Gebäuden der Innenstadt. Die genauen Anschriften sind den Leitern der Betriebe und sonstigen Institutionen bereits vorab durch Sonderrundschreiben bekanntgegeben worden.

4. Zweck und Zustellung der „Verfügungen und Mitteilungen"

Die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie" erscheinen nach Bedarf, mindestens aber im Abstand von zwei Monaten. Durch sie werden Anweisungen, Verfügungen, Direktiven, Richtlinien, Erläuterungen, Hinweise und Mitteilungen den Betrieben und sonstigen Institutionen bekanntgegeben. Mit ihnen wird die Methode der konkreten schriftlichen Anleitung der unterstellten Betriebe und nachgeordneten Einrichtungen verwirklicht. Die „Verfügungen und Mitteilungen" sind daher als Arbeitsmittel jeweils unverzüglich nach Zustellung in Leitungsbesprechungen auszuwerten und die notwendigen Maßnahmen zur einwandfreien und termingerechten Durchführung der getroffenen Anweisungen und erteilten Richtlinien festzulegen. Die „Verfügungen und Mitteilungen" sind auch von den Mitarbeitern des Ministeriums als Arbeitsmittel sorgfältig zu beachten.
Gemäß Ziffer VII, Absatz 3, der Anweisung vom 3. November 1953 über die Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers und seiner Stellvertreter entfallen künftig Rundschreiben aller Art, sofern nicht in wirklich dringenden Sonderfällen, die keinen Zeitverlust gestatten, vorab eine eilige Rundmitteilung an die Betriebe und Einrichtungen zu richten ist. Über die Notwendigkeit und den Inhalt solcher vervielfältigten Rundschreiben an s ä m t l i c h e Betriebe und Einrichtungen des Ministeriums entscheidet der Minister, in seiner Abwesenheit der Staatssekretär. Soll die eilige Rundmitteilung nur den Betrieben und Einrichtungen e i n e s Bereiches oder e i n e r Hauptverwaltung zugehen, so trifft der Stellvertreter des Ministers für diesen Bereich bzw. der zuständige HV-Leiter die Entscheidung. Die Unterzeichnung solcher Rundschreiben durch andere Mitarbeiter ist nicht zulässig.

Grundsätzlich ist der Inhalt solcher vordringlichen Zwischenrundschreiben — soweit noch von Bedeutung — im nächsten Heft der „Verfügungen und Mitteilungen" nochmals wiederzugeben. Dem Sekretär des Kollegiums sind daher in diesem Falle drei Abzüge eines derartigen Rundschreibens unverzüglich zuzuleiten.

Die Hauptverwaltungen sowie die Zentralen Hauptabteilungen und Abteilungen sind verpflichtet, Material, das nach ihrer Ansicht in die „Verfügungen und Mitteilungen" aufzunehmen ist, auf neutralem Blatt in drei Exemplaren dem Sekretär des Kollegiums zu übermitteln.

Die Drucklegung und den Versand der „Verfügungen und Mitteilungen" besorgt der VEB Vordruck-Leitverlag Weimar. Nach dem ihm zugestellten Verteiler erhalten die Dienststellen des Ministeriums wie auch die unterstellten Betriebe und nachgeordneten Einrichtungen so viele Exemplare, daß jedem verantwortlichen Mitarbeiter ein Heft als Arbeitsmaterial zur Verfügung steht. Die „Verfügungen und Mitteilungen" sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen sind deshalb dafür verantwortlich, daß die Ausgabe der einzelnen Hefte nach einem von ihnen persönlich genehmigten internen Verteiler erfolgt. Es versteht sich dabei von selbst, daß auch jeder Betriebsjustitiar ein Exemplar erhalten muß.

Falls die zugeteilte Stückzahl dem tatsächlichen Bedarf unter Anlegung eines strengen Maßstabes im Einzelfall nicht entsprechen sollte, sind Nachbestellungen n i c h t an den Verlag, sondern mit konkreter Begründung an den Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums zu richten.

Die Kosten für den Druck und Versand der „Verfügungen und Mitteilungen" trägt das Ministerium für Schwerindustrie.

5. Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

Wiederholt beobachtete Verstöße geben Veranlassung, die leitenden Mitarbeiter der Betriebe erneut zu ersuchen, das Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie vom 7. August 1952 (Min.Bl. S. 137) genau zu beachten. Kernstück des Statuts sind die Bestimmungen des § 5 über die Teilnahme am Rechtsverkehr.

Ihrer Gesamtverantwortung entsprechend, sind die Werkdirektoren und Werkleiter berechtigt und verpflichtet, den Betrieb allein zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen a l l e i n zu zeichnen. Das gilt auch für Verträge aller Art, deren Unterzeichnung sich der Werkleiter vorbehalten hat. Eine Ausnahme bilden nur echte Verfügungen über Zahlungsmittel, die nach § 5, Absatz 6, des Statuts der Mitzeichnung durch den Haupt- oder Oberbuchhalter bedürfen, der hierbei r e c h t s unterzeichnet.

Die Stellvertreter des Werkdirektors oder Werkleiters und die von ihm Bevollmächtigten zeichnen jeweils zu zweit. Es können also auch zwei Bevollmächtigte im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten gemeinsam zeichnen. Die Vorschrift des § 5, Absatz 6, des Statuts gilt in j e d e m Falle; denn der Haupt- oder Oberbuchhalter und dessen Stellvertreter gehören n i c h t zu den zur Vertretung des Betriebes befugten Personen, sondern handeln in Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Kontrollfunktion.

Es ist Sache des Werkleiters, den Umfang der von ihm zu erteilenden Vollmachten eindeutig zu bestimmen. Der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Kreis der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten ist eng zu halten und sorgfältig abzugrenzen. Nach Abschnitt V, Ziffer 2, des Beschlusses des Ministerrates vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse pp. (GBl. S. 995) sind die Werkleiter verpflichtet, den Kreis der Zeichnungsberechtigten erneut zu prüfen und erforderliche Änderungen festzulegen.

6. Führung von Dienststempeln

Nach den Vorschriften der Siegelordnung vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) sind die Betriebe nicht berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Sie haben vielmehr gemäß § 6 Absatz 1, der Siegelordnung einen Dienststempel (Rundstempel) zu benutzen. Mit diesem Rundstempel sind insbesondere Urkunden und andere Schriftstücke von besonderer Bedeutung zu versehen.

7. Handhabung von Schrotterklärungen

Nach den Vorschriften der Schrott-Verordnung vom 2. Februar 1950 (GBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) sind die zuständigen Schrottbeauftragten berechtigt und verpflichtet, Gegenstände aus Metall unter bestimmten Voraussetzungen zu Schrott zu erklären und der Verschrottung zuzuführen. Zur Behebung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, daß solche Schrotterklärungen wie folgt zu handhaben sind:

a) Die Schrotterklärung muß in jedem Falle schriftlich erteilt werden.

b) Die Schrotterklärung muß enthalten
   aa) eine genaue Aufstellung der zu Schrott erklärten Maschinen, Maschinenteile, Betriebseinrichtungen oder Teile von ihnen, Warenvorräte und sonstigen Gegenstände,
   bb) den Rechtsgrund für die Verschrottung,
   cc) den Hinweis, mit welchem Rechtsmittel die Schrotterklärung angefochten werden kann,
   dd) die Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

c) Die Schrotterklärung muß dem Eigentümer bzw. Rechtsträger und dem Nutzungsberechtigten so zur Kenntnis gebracht werden, daß eine Kontrolle der Fristeinhaltung bei Einsprüchen möglich ist.

d) Der Bezirksschrottbeauftragte hat bei Ablehnung eines Einspruchs, die gleichfalls schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen hat, darauf hinzuweisen, daß gegen seine Entscheidung die Beschwerde an den Minister für Schwerindustrie nach Maßgabe der Dienstanweisung Nr. 62/50 zulässig ist.

e) Die Verschrottung der betreffenden Gegenstände darf erst erfolgen, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt oder wenn über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist.

8. Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Materialversorgung hat unter dem 12. Oktober 1953 eine Rundverfügung über die Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren erlassen, die u. a. folgendes besagt:

a) Für die Verwertung eingezogener Gegenstände und Waren sind diejenigen staatlichen Organe verantwortlich, welche die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme veranlaßt haben. Die für die Verwertung verantwortlichen Organe bzw. deren nachgeordnete Dienststellen haben ein Übergabe / Übernahme-Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muß:
   Übergebende Dienststelle (Aktenzeichen),
   Warenbezeichnung (Spezifikation, Menge, Zustand),
   übernehmende Stelle (DHZ, VEAB, Rat des Kreises usw.),
   Wertspalte und
   Überweisungskonto.

b) Produktionsmittel wie Maschinen und Metalle (ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand), Schnittholz, Rohstoffe für die chemische Industrie, Kohle usw. sind dem nächstgelegenen, fachlich zuständigen volkseigenen Handelsorgan zu übergeben, In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes, Abt. Materialversorgung, über die Weiterleitung.

c) Das Handelsorgan hat die Produktionsmittel den Bedarfsträgern unter entsprechender Anrechnung auf den Plan zuzuweisen.

d) Schrott aller Art ist von der abverfügenden Dienststelle unverzüglich der nächstgelegenen Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu melden, damit diese über die Zuteilung des Schrotts sogleich verfügen kann.

e) Medikamente und Arzneimittel sind an den von dem Rat des Kreises, Abt. Gesundheitswesen, zu benennenden Bedarfsträger zu überweisen.

f) Wertgegenstände und Kostbarkeiten, die ganz oder teiweise aus Edelmetall bestehen, sind der Deutschen Notenbank, Aufgabengebiet Edelmetalle, Berlin C 111, Unterwasserstraße 5—10, über die Bezirksfilialen der DNB zuzuleiten.

g) Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände von besonderem Kunstwert sind der Tresorverwaltung des Ministeriums der Finanzen, Berlin C 111, Unterwasserstraße 5—10, zuzuführen.

h) Die Handelsorgane bzw. die übernehmenden Stellen haben den Betrag des Übernahmepreises nach Abzug der genehmigten Handelsspanne an das von den Beschlagnahmeorganen anzugebende Einnahmekonto des Staatshaushaltes zu überweisen.

II. Materialversorgung

9. Materialdispositionskartei und Materialbuchhaltung

a) Die Erfassung der Materialbewegung erfolgt zur Zeit in zwei verschiedenen Abteilungen, nämlich in der Abteilung Materialversorgung mengenmäßig und in der Materialbuchhaltung wertmäßig. Diese Arbeitsorganisation hat zur Folge, daß alle Materialbewegungen zweimal gebucht werden. Um diesen Zustand zu verändern und zu erreichen, daß jede Materialbewegung nur einmal gebucht wird und eine Verbesserung der Arbeitsorganisation eintritt, wird die Zusammenlegung der Materialdispositionskartei mit der Materialbuchhaltung bei der Abteilung Materialversorgung, sofern die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1954, anderenfalls vom 1. Februar 1954, für alle Produktionsbetriebe des Ministeriums mit Ausnahme derjenigen der HV Elektroenergie und der HV Gas angewiesen. Jedoch gelten auch für die Betriebe dieser beiden Hauptverwaltungen alle nachstehend genannten Punkte, soweit sie sich auf die Erfassung von Materialmengen beziehen. Die Hauptverwaltungen haben die Durchführung dieser Anweisung zu kontrollieren und den Betrieben durch Entsendung von Instrukteuren dabei Hilfe zu leisten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

b) Die Werkdirektoren und Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß in ihren Betrieben die Abteilung Materialversorgung personell und stellenmäßig so besetzt wird, daß sowohl die Dispositionsarbeit in dem erforderlichen Umfange als auch die buchhalterische Erfassung der Materialbwegung nach Menge und Wert, entsprechend den Grundsätzen des Rechnungswesens der volkseigenen Industrie, einwandfrei durchgeführt werden.

c) Die buchhalterische Erfassung der Materialbewegung erfolgt auf Artikelkarten. Hierzu sind Formblätter nach den den Betrieben zugestellten Mustern zu verwenden. In Betrieben, deren Abrechnung mit Hilfe von Buchungs- oder Hollerithmaschinen erfolgt, können vorerst die hierfür entwickelten Formblätter verwendet werden, soweit nicht seitens der zuständigen HV einheitliche Vordrucke vorgeschrieben sind.

d) Für jede im Materialteil des Betriebsplanes aufgeführte Planposition ist eine Positionskarte nach dem den Betrieben gleichfalls übersandten Muster einzurichten.

e) Die Übertragung der Materialbewegungen auf diese Positionskarten ist monatlich einmal nach Menge und Wert (insgesamt) bis zum 6. für den vorangegangenen Monat von den zu jeder Planposition gehörenden Artikelkarten vorzunehmen. Die je Artikelblatt geführte Plankontrolle (Alonge) ist ebenfalls monatlich einmal nach aufgelaufenen Mengen auf die Plankontrolle der zugehörigen Positionskarte zu übertragen.

f) Die wertmäßige Materialbewegung ist von der Abteilung Materialversorgung mindestens einmal im Monat, in diesem Falle bis zum 2. des darauffolgenden Monats, unterteilt nach Zu- und Abgängen, der Finanzbuchhaltung aufzugeben. Bei den Materialzugängen ist eine Aufteilung nach den Konten der Klasse 1, bei den Materialabgängen eine solche nach den Konten der Klasse 1 sowie nach den Konten der Klasse 3 und nach Brigaden bzw. Abteilungen vorzunehmen. Hierbei sind in der Finanzbuchhaltung monatlich die gemeldeten Materialzugänge mit dem Wareneingangskonto und die Salden der Bestandskonten der Finanzbuchhaltung mit den auf den Artikelkarten ausgewiesenen wertmäßigen Beständen je Konto der Klasse 1 abzustimmen.

g) Aus der Materialbilanz des Betriebsplanes sind die Bedarfszahlen aufgegliedert auf die in Punkt 4 genannten Positionskarten zu übertragen. Hierbei sind die Ergebnisse der innerbetrieblichen Bedarfsermittlung zugrunde zu legen. Die Aufgliederung erfolgt bei den Betrieben der

Hauptverwaltung:	nach:
Braunkohle	Abteilungen
Steinkohle	Abteilungen
Elektroenergie	Verwendungszwecken und Quartalen
Gas	Verwendungszwecken und Quartalen
Eisenindustrie, NE-Metallindustrie, Hilfsbetriebe der Metallurgie	Verwendungszwecken insgesamt und Abteilungen bzw. Brigaden je Quartal und durchschnittlich je Monat
Schwerchemie, Allgemeine Chemie, Kunststoffe, Füssige Brennstoffe, Kali- und Nichterzbergbau	Abteilungen und Brigaden

h) Die Bedarfszahlen sind bei allen kontingentierten Positionen (Z- und M-Ware) der insgesamt zur Verfügung stehenden Deckung anzupassen. Sie stellen die maximale Vorgabe an den Betrieb bzw. an die Abteilungen und Brigaden dar.

Zur Deckung werden herangezogen
der Bestand per 1. Januar 1954,
die Zuteilungen (Kontingente),
alle übrigen Beschaffungsmöglichkeiten.

Die weitere Aufgliederung der Planpositionsbedarfszahlen auf die Artikelkarten ist nach den gleichen sachlichen Gesichtspunkten als Vorgabe überall da vorzunehmen, wo diese Möglichkeit besteht. Hierbei ist so zu verfahren, daß die Vorgaben nicht schematisch, sondern nach den vorliegenden Erfordernissen festgelegt werden.

Zeitlich erfolgen die Vorgaben bei den Betrieben

der HV Elektroenergie	nicht
der HV Gas	nicht
der HV Braunkohle	pro Jahr
der HV Steinkohle	pro Jahr
aller anderen HV	je Monat im Durchschnitt je Quartal im Durchschnitt pro Jahr insgesamt.

i) Die gemäß Punkt e monatlich von der Plankontrolle der Artikelkarten in die Plankontrolle der Positionskarten zu übertragenden Mengen sind mit den unter Punkt g und h genannten Vorgaben zu vergleichen. Die Verbrauchsabweichungen gegenüber den Vorgaben sind je Artikel zu analysieren. Die Disponenten haben aus diesen Analysen Schlüsse hinsichtlich der Materialverbrauchsnormenberichtigung,
Veränderung der Technologie,
Arbeitsorganisation im Betrieb,
Verbesserung der Verbrauchskontrolle an den Arbeitsplätzen,
Qualität der verbrauchten Erzeugnisse,
Planberichtigung,
Entstehung bzw. Auflösung von Überplanbeständen,
Umspezifizierung laufender Bestellungen
zu ziehen und mit dem Leiter der Abteilung Materialversorgung die Maßnahmen zu beraten, die zur Einhaltung bzw. Korrektur des Betriebs- bzw. Materialplanes notwendig sind. Die Analysen sind mindestens monatlich, gegebenenfalls innerhalb eines Monats mehrmals, in einem Buch in Form von Notizen festzuhalten. Eingeleitete Maßnahmen sind dabei zu vermerken.

k) Die Disponenten haben auf Grund der Analysen festzustellen, welche Ursachen für die auf der Positionskarte insgesamt ausgewiesene Planabweichung maßgeblich waren. Dementsprechende Zahlen sind in die dafür vorgesehenen Einzelrubriken der Gesamtrubrik „Planabweichung" einzutragen. Der Ausweis der Planabweichungen ist die Grundlage für Kontingentrückgaben oder Nachforderungen. Das Ministerium behält sich die Einsichtnahme in die Dispositionskartei und die zu den einzelnen Artikeln gemäß Punkt i) zu machenden Analysen im Falle von Kontingentänderungswünschen vor.

l) Die Anzahl der zu einer Positionskarte gehörigen Artikelkarten ist in die dafür vorgesehene Spalteneinteilung einzutragen und laufend zu berichtigen. Bei der Übertragung der monatlichen Materialbewegung gemäß Punkt e) ist die Vollständigkeit der Artikelkarten zu kontrollieren.

m) Die im Kurzbericht über die Materialbewegung M 32 monatlich oder in der Materialeingangs-, Verbrauchs- und Bestandsabrechnung halbjährlich zu meldenden Zahlen sind den Positionskarten zu entnehmen. Inventurberichtigungen sind grundsätzlich als Ein- oder Ausgang zu buchen und im genannten Kurzbericht in dieser Form während des ganzen Abrechnungszeitraumes zu melden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

III. Produktion

10. Herstellung von Massenbedarfsgütern

Bereits durch Beschluß vom 1. Juni 1953 hat das Präsidium des Ministerrates die Einrichtung von Abteilungen zur Herstellung von Gütern des Massenbedarfs in solchen Betrieben vorgeschrieben, die neben ihrer Hauptproduktion bei entsprechender Organisation auch Massenbedarfsgüter herstellen können.

Durch Beschluß Nr. 32/11 vom 2. November 1953 hat das Präsidium des Ministerrates weitere Maßnahmen zur Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern angeordnet. Danach gilt u. a. folgendes:

a) Auf der Grundlage des Produktionsplanes für das Jahr 1954 haben die Planträger einen Sonderplan für die Erzeugung von Gütern des Massenbedarfs aufzustellen, dessen Nomenklatur durch die Staatliche Plankommission zu bestätigen ist.

b) Die Betriebsabteilungen für Massenbedarfsgüter haben ihre Produktion hauptsächlich auf die Verarbeitung der aus der Hauptproduktion anfallenden Abfälle abzustellen und alle Maßnahmen einzuleiten, die den Absatz der Erzeugnisse gewährleisten. Für die Ausstattung dieser Betriebsabteilungen sind in erster Linie stilliegende und nicht ausgelastete Produktionskapazitäten heranzuziehen. Kleininvestitionen (Vorrichtungen, Werkzeuge, Instrumente u. dgl.) sind entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Oktober 1953 über die Bereitstellung von Mitteln für Kleininvestitionen zu finanzieren.

c) Die Finanzierung der Produktion von Massenbedarfsgütern hat außerhalb der Finanzpläne der Betriebe durch Sonderkredite der Deutschen Notenbank zu erfolgen. Die für die Produktion in den Abteilungen für Massenbedarfsgüter erforderlichen Arbeitskräfte sind nicht in den Arbeitskräfteplan einzubeziehen. Die Löhne sind außerhalb des Lohnfonds des Betriebes durch die DNB bereitzustellen.

d) Für die Abteilungen zur Herstellung von Massenbedarfsgütern ist bei den Betrieben ein Sonderfonds zu bilden, dem der erzielte Gewinn aus der Realisierung der Produktion dieser Abteilungen voll zuzuführen ist. Der erzielte Gewinn unterliegt nicht der Körperschaftssteuer. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Minister.

e) Betriebe, welche Neuheiten fertigen, sind berechtigt, für den Absatz dieser Erzeugnisse für einen von dem Minister bestimmten Zeitraum einen individuellen Herstellerabgabepreis festzusetzen. Als Neuheiten sind nur solche Artikel des Massenbedarfs anzusehen, die erstmalig aus eigener Produktion auf dem inneren Markt der DDR oder für den Export angeboten werden. Welche Artikel im Einzelfall als Neuheiten zu betrachten sind, wird durch den Minister entschieden.

IV. Handel

11. Der private Großhandel im Rahmen des Planes und des Vertragssystems

Nach den vom Präsidium des Ministerrates am 19. Oktober 1953 beschlossenen Richtlinien für die Tätigkeit des privaten Großhandels im Rahmen des Planes und des Vertragssystems ergibt sich u. a. folgendes:

a) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, für eine reibungslose und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung über den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel zu sorgen. Für die Belieferung der privaten Einzelhandelsgeschäfte mit den im Warenbereitstellungsplan als Einzelposition ausgewiesenen Waren sind private Großhändler je nach Lage im Kreisgebiet heranzuziehen.

b) Private Großhändler können auf der Grundlage der Gewerbegenehmigung des Rates des Kreises zur Belieferung des privaten Einzelhandels mit Erzeugnissen aus volkseigener Produktion von den volkseigenen Großhandelsorganen als Vertragshändler eingeschaltet werden. Die privaten Vertragshändler arbeiten für eigene Rechnung und mit eigenem Kapitaleinsatz und erhalten die volle Handelsspanne. Für die Einschaltung als Vertragshändler haben sie eine im Vertrage festzulegende Gebühr zu entrichten. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Bestätigung durch die zuständige zentrale Absatzabteilung des Ministeriums, welche hierüber Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erzielen hat.

c) Das Ministerium kann für bestimmte Spezialerzeugnisse private Großhändler zum Kauf und Verkauf volkseigener Produktion zulassen und nach Anhören der Industrie- und Handelskammer bestimmte Gebiete für den Vertrieb festlegen.

d) Volkseigene Betriebe sind mit Zustimmung ihres Fachministeriums berechtigt, Waren, die unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen produziert werden und nicht vertraglich gebunden sind, an den privaten Großhandel abzugeben, wenn die zuständige Niederlassung des staatlichen Großhandels nicht innerhalb von 8 Tagen nach Abgabe des Angebotes schriftlich die Übernahme der angebotenen Waren zusagt.

e) Die Sonderbestimmungen für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bleiben unberührt.

12. Direktgeschäfte des privaten Schrotthandels

Zur stärkeren Heranziehung des privaten Schrotthandels bei der Versorgung der Betriebe mit Schrott ist angeordnet:

a) Diejenigen privaten Schrotthändler, welche auf Grund einer entsprechenden Auflage der VHZ Schrott bei der Schrotterfassung mitwirken, dürfen den von ihnen im Rahmen dieser Auflage erfaßten Schrott unmittelbar an Verbraucherbetriebe in geschlossenen Ladungen liefern.

b) Bei der Durchführung ihrer Direktgeschäfte dürfen diese privaten Schrotthändler den Werkbelieferungspreis berechnen.

Die Anordnung ist im Zentralblatt veröffentlicht (ZBl. S. 549).

13. Verkäufe der HO an Investitionsträger

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung hat unter dem 1. August 1953 Richtlinien für den Warenbezug durch Haushaltsorganisationen, Organe der VEW und demokratische Organisationen erlassen, aus denen folgendes hier wiedergegeben wird:

a) Alle planverteilten Waren, die bis zum Endverbraucher kontingentiert sind (außer Lebensmittel), sind durch Niederlassungen der staatlichen Großhandelsorgane zu beziehen, soweit nicht der Direktbezug ab Werk erfolgt.

b) Für alle übrigen Waren, die als Ausrüstungen, Inventar, Ausstattungen für kulturelle Zwecke oder zum laufenden Verbrauch der Betriebe und Organisationen bestimmt sind, sind besondere Fonds beim staatlichen Großhandel bereitgestellt. Der Verkauf an Betriebe und Organisationen aus dem Kontingent Handel und Versorgung ist nicht zulässig. Der Bezug darf nur bargeldlos erfolgen.

c) Um zu vermeiden, daß die staatlichen Großhandels-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

organe den Verkauf kleinster Mengen durchzuführen haben, und um den Verwaltungen und Betrieben den Bezug von Waren zu erleichtern, wird bestimmt, daß der Bezug von Kleinstmengen im Preise bis zu DM 50,— nicht unter die vorgenannte Bestimmung fällt. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) sind zu beachten.

d) Zur besseren Streuung der Waren können zwischen den Niederlassungen der staatlichen Großhandelsorgane und den Betrieben des Einzelhandels Kommissionsverträge über den Verkauf von Waren aus den gemäß b) gebildeten Fonds geschlossen werden.

e) Eine Ausnahme bilden Sportartikel, die von den Betrieben und Organisationen für den Fall fehlender Fondsbildung bei der DHZ Kulturwaren auch von der HO bezogen werden können. Der Bezug darf gleichfalls nur bargeldlos erfolgen.

V. Finanzen

14. Kontrolle des Lohnfonds im IV. Quartal 1953

I. Grundlage der Kontrolle

Grundlage bilden die neu bestätigten Arbeitskräftepläne für 1953. In Betrieben, die keinen neuen Arbeitskräfteplan erhalten haben, sind der Kontrolle die alten bestätigten Arbeitskräftepläne zugrunde zu legen.

II. Umstellung der Anlage zum Bargeldplan

1. **Betriebe mit neuen bestätigten Arbeitskräfteplänen**

   In den neuen Arbeitskräfteplänen ist als Planlohnfonds für das erste Halbjahr 1953 die effektive Inanspruchnahme in diesem Zeitraum zugrunde gelegt. Um den Anschluß an das IV. Quartal zu erhalten, sind in der Anlage zum Bargeldplan die Monate Juli bis September Ist = Soll zu stellen. Dabei sind durch Übererfüllung der Produktionsauflage berechtigte Mehrinanspruchnahmen des Planlohnfonds im III. Quartal 1953 von der tatsächlichen Inanspruchnahme in diesem Quartal abzuziehen. Nicht in Anspruch genommene Teile des Planlohnfonds können für das IV. Quartal der geplanten Lohnsumme zugeschlagen werden.

2. **Betriebe mit alten bestätigten Arbeitskräfteplänen**

   Betriebe, die nach den alten Arbeitskräfteplänen weiterarbeiten, haben in der Anlage zum Bargeldplan die Monate Januar bis September Ist = Soll zu stellen. Berechtigte Mehrinanspruchnahmen des Planlohnfonds durch Übererfüllung der Produktionsauflage, der Leistungsauflage bzw. des Warenumsatzplanes sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme abzuziehen. Auch hier können nicht in Anspruch genommene Teile des Planlohnfonds für das IV. Quartal der geplanten Lohnsumme zugeschlagen werden. Im II. Quartal vorgenommene Umsetzungen sind dabei jedoch nicht zu berücksichtigen.

III. Technische Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle beginnt bei der Zahlung von Gehältern und Löhnen für den Monat Oktober. Überschreitungen des monatlich geplanten Lohnfonds sind nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Übererfüllung der Produktionsauflage, der Leistungsauflage oder des Warenumsatzplanes nachgewiesen wird.

Ist es einem Betrieb in den Monaten November und Dezember nicht möglich, seinen geplanten Lohnfonds einzuhalten, so hat er eine entsprechende Umsetzung zu beantragen. Der Antrag ist an die für ihn zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Schwerindustrie zu richten.

Gemäß Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 und des Präsidiums des Ministerrates vom 7. September 1953 können Betriebe in Einzelfällen ihren geplanten Lohnfonds überschreiten, wenn

1. ein Mehraufwand an Löhnen volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen erbringt,
2. bei Mehrstufenbetrieben in den einzelnen Stufen (z. B. Erzaufbereitung. Verhüttung, Stahlverarbeitung) Produktionsübererfüllungen vorliegen, obwohl im Durchschnitt der Gesamtproduktion keine Übererfüllung nachgewiesen werden kann,
3. zur Aufholung von Ausfalltagen Mehrleistungen bezahlt werden müssen, auch wenn die Produktion im Gesamtdurchschnitt nicht entsprechend übererfüllt ist,
4. der Lohnfonds aus Anlaß von Be- und Entladungen überschritten wird.

Die Betriebe haben solche Lohnfondsüberschreitungen nachträglich dem zuständigen Stellvertreter des Ministers über ihre Hauptverwaltung zwecks Bestätigung anzuzeigen.

Muß der Lohnfonds aus den unter 1. bis 3. genannten Gründen überschritten werden, so hat der Betrieb den zuständigen Stellvertreter des Ministers über seine HV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ist, rechtsgültig unterschrieben, dem kontoführenden Kreditinstitut bei der Abhebung vorzulegen. Der Betrieb ist ferner verpflichtet, die bestätigende Antwort des zuständigen Stellvertreters des Ministers sogleich nach Eingang seinem kontoführenden Kreditinstitut vorzuweisen. Liegt diese Bestätigung vier Wochen nach der Mehrabforderung nicht vor, ist die Zentrale der Deutschen Notenbank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bestätigung muß den Hinweis enthalten, daß die Überschreitung des Lohnfonds auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 7. September 1953 genehmigt ist.

Die unter 1. bis 4. genannten Ausnahmen zählen nicht als ungerechtfertigte Lohnfondsüberschreitungen. Umsetzungen sind daher nicht erforderlich.

IV. Umsetzungen

Betriebe, die eine Einsparung erzielt haben, haben die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan in doppelter Ausfertigung ihrer kontoführenden Niederlassung der DNB zuzuleiten. Als Einsparung gilt nur die Differenz zwischen der geplanten Lohnsumme und der darunter liegenden tatsächlichen Inanspruchnahme. Im Kopf der Erfüllungsmeldung sind der Name des Betriebes, die zuständige Hauptverwaltung und das Fachministerium anzugeben.

Die zweite Ausfertigung der Erfüllungsmeldung für den Berichtsmonat geht bis zum 17. des folgenden Monats an die Bezirksfiliale der DNB und von dieser bis zum 21. des folgenden Monats an die Zentrale der DNB. Die Zentrale stellt die Einsparungen anhand der Erfüllungsmeldungen nach Hauptverwaltungen zusammen. Die derart eingesparten Beträge bilden einen statistisch erfaßten Fonds von nicht in Anspruch genommenen Lohnfondsteilen, welcher, für jede Hauptverwaltung auf eine Kontrollkarte gesetzt, den Fachministern bei notwendig werdenden Umsetzungen zur Verfügung steht. Diese Regelung findet erstmalig bei Eingang der Erfüllungsmeldungen für den Monat Oktober Anwendung.

Im Bedarfsfalle haben die Betriebe begründete Anträge auf Umsetzungen über ihre HV an den zuständigen Stellvertreter des Ministers zu richten. Auf die Notwendigkeit, solche Anträge rechtzeitig zu stellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

15. Neue Finanzierungsbestimmungen

Gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 7. September 1953 sind die Werkdirektoren und Werkleiter berechtigt, nicht nur für die bis zum 31. Dezember 1953 zu verwendenden Überplanbestände Sonderkredite in Anspruch zu nehmen, sondern auch für solche Überplanbestände, welche bis zum 30. Juni 1954 verwertbar sind. Zugleich ist die Deutsche Notenbank ermächtigt, derartige Kredite auszureichen.

Die Deutsche Notenbank ist ferner ermächtigt, den volkseigenen Betrieben zur Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren auf Antrag im Kreditwege Mittel unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

a) Die Kreditmittel dürfen nur zur Beschaffung solcher Gegenstände verwendet werden, die infolge Neuaufnahme bzw. Erweiterung der Produktion oder zur Verbesserung der Qualität der Produktion besonders von Konsumgütern erforderlich sind oder der Rationalisierung der Produktion dienen.

b) Die Betriebe haben die von ihnen jeweils in Anspruch genommenen Kredite mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen.

c) Für Gegenstände, die der Rationalisierung dienen, sind kurzfristige Kredite nur dann auszureichen, wenn die Aufwendungen hierfür innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nachweisbar erwirtschaftet werden können. Die Rückzahlung des Kredites hat nach einem der Deutschen Notenbank einzureichenden Rückzahlungsplan innerhalb des gleichen Zeitraumes zu erfolgen.

d) Für Gegenstände, die wegen Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion erforderlich sind oder der Verbesserung der Qualität der Produktion dienen, gewährt die Deutsche Notenbank einen kurzfristigen Kredit, wenn die Aufwendungen für die Anschaffung solcher Gegenstände nachweisbar innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten erwirtschaftet werden können. Die Tilgung dieses Kredites hat auf Grund eines vom Betrieb für einen Zeitraum von längstens 24 Monaten aufzustellenden Rückzahlungsplanes zu erfolgen, und zwar zunächst durch Rückzahlung entsprechend den im Rückzahlungsplan für die ersten 12 Monate festgesetzten Terminen und Tilgungsbeträgen. Wegen Ablösung des nach Ablauf der ersten 12 Monate planmäßig sich ergebenden Kredit-Restbetrages hat der Betrieb sich zum gegebenen Zeitpunkt mit einem entsprechenden Antrage an die Kaufmännische Abteilung der für ihn zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Schwerindustrie zu wenden.

e) Bei Kreditanträgen über DM 100 000,— hat der Betrieb die Zustimmung des Ministeriums beizubringen.

VI. Arbeit und Berufsausbildung

16. Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen

Für das Ministerium für Schwerindustrie und die nachgeordneten Betriebe, Institute sowie Hoch- und Fachschulen werden in Durchführung der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neureglung des Abschlusses von Einzelverträgen mit den Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) folgende Richtlinien erlassen:

1. Der Abschluß von Einzelverträgen erfolgt auf der Grundlage der angeführten Verordnung zur Neureglung des Abschlusses von Einzelverträgen vom 23. Juli 1953.
2. Zu den im § 2 der Verordnung genannten Angehörigen der Intelligenz gehören
   a) Personen, für die gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik Einzelgehälter festgesetzt wurden.
   (Diese Personen müssen im Besitz eines Einzelvertrages sein.)
   b) Der Personenkreis, der in den Katalogen für die vier Bereiche (Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie) aufgeführt ist.
3. Durch den Einzelvertrag werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt, wobei unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz die Vergütung sowie besondere Förderungsmaßnahmen individuell vereinbart werden, die den Einsatz seiner vollen Arbeitskraft zur Entwicklung unserer Volkswirtschaft ermöglichen.
   Bei dem Abschluß von Einzelverträgen sind Förderungsmaßnahmen auf folgenden Hauptgebieten zu erwägen:
   Gewährung von Prämien für erfolgreiche Mitwirkung bei der Erfüllung von Produktionsplänen,
   Gewährung von Prämien für besondere Einzelleistungen,
   Förderung des Vorschlag- und Erfindungswesens,
   Wohnraumgewährung, Urlaubsgewährung und Zurverfügungstellung von Urlaubsplätzen, Gesundheitsfürsorge und Unterstützung im Krankheitsfalle,
   Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung,
   Schaffung von Voraussetzungen zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Arbeiten,
   Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder,
   erhöhter Kündigungsschutz.
4. Für den Abschluß von Einzelverträgen ist folgendes zu beachten:
   Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, vor Ausstellung eines Einzelvertrages die Genehmigung zur Verhandlung und Ausstellung eines Einzelvertrages beim Ministerium — dem zuständigen HV-Leiter — mit entsprechender Begründung einzuholen.
   Die Hauptverwaltung legt diese Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Stellvertreter des Ministers zur Herbeiführung der Entscheidung vor. Die Entscheidung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Vorschlages zu erfolgen.
   Ist die Zustimmung zum Vorschlag gegeben, haben die Leiter der Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des in der Anlage 2 zur Verordnung enthaltenen Musters einen Einzelvertrag mit dem Angehörigen der Intelligenz auszuarbeiten. Dies betrifft jedoch nicht die bereits geschlossenen Einzelverträge.
   Bei der Ausarbeitung der Einzelverträge sind die in der Rahmenrichtlinie zur Verordnung vom 23. Juli 1953 (Anlage 1) gegebenen Erläuterungen zu beachten. Für Empfänger von Einzelgehältern nach den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker dürfen Gehaltszuschläge (Treueprämien) im Einzelvertrag nicht vereinbart werden, da sie mit dem persönlichen Gehalt bereits abgegolten sind. Die Quartalsprämien für das ingenieurtechnische Personal nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 sind auf der Grundlage der zuständigen J-Gruppe zu errechnen.
   Das im Einzelvertrag festzulegende Gehalt richtet sich nach den geltenden tariflichen bzw. gesetzlichen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Bestimmungen über die Vergütung sowie nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1953 zur Verordnung über die Neureglung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz (GBl. S. 1027).
Der ausgearbeitete Einzelvertrag ist dem Ministerium (HV) zur Bestätigung und Registrierung vorzulegen. Der Einzelvertrag tritt erst nach der Registrierung zu dem im Einzelvertrag festgelegten Termin in Kraft. Ein Exemplar des Einzelvertrages verbleibt im Ministerium. Die Verträge sind also dreifach auszufertigen.

5. Die Auflösung der Einzelverträge kann erfolgen
   a) durch Aufhebungsvertrag, d. h. durch übereinstimmende Erklärungen beider Vertragspartner über die Auflösung des Einzelvertrages. Hierbei braucht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden,
   b) durch Kündigung unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist,
   c) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch fristlose Entlassung, wenn einer der im § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550) genannten Gründe vorliegt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Die Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen haben dem Ministerium innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals mitzuteilen, welche Einzelverträge
   a) geschlossen,
   b) aufgelöst

   wurden, und zwar jeweils mit Angabe der Gehälter nach folgender Größenordnung:

bis zu	500,— DM			
von	501,— DM	bis	750,— DM	
„	751,— DM	„	1000,— DM	
„	1001,— DM	„	1250,— DM	
„	1251,— DM	„	1500,— DM	
„	1501,— DM	„	2000,— DM	
„	2001,— DM	„	2500,— DM	
„	2501,— DM	„	3000,— DM	
über	3000,— DM			

Die von den früheren Staatssekretariaten für Kohle, für Energie und für Chemie herausgegebenen Richtinien werden gemäß Beschluß des Kollegiums vom 11. November 1953 durch diese Richtlinien ersetzt.
Die vier Kataloge werden im nächsten Heft der „Verfügungen und Mitteilungen" bekanntgegeben.

17. Zusätzliche Altersversorgung

Die Betriebe und sonstigen Institutionen werden nochmals aufgefordert, in den Anträgen auf Einbeziehung von Mitarbeitern in die zusätzliche Altersversorgung unbedingt folgende Angaben zur Person der betreffenden Mitarbeiter zu machen:

a) Vor- und Zuname,
b) Geburtstag und Geburtsort,
c) Wohnsitz mit genauer Anschrift,
d) Ausbildung und Auszeichnungen,
e) derzeitige Tätigkeit mit genauer Kennzeichnung der Funktion,
f) Betrag des monatlichen Bruttogehaltes und Tarifgruppe (J-, M-, K- oder T-Gruppe),
g) Angabe des Sondergehaltes, das gegebenenfalls nach § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter pp. (GBl. S. 510) gezahlt wird,
h) Angabe, ob mit dem betreffenden Mitarbeiter ein Einzelvertrag geschlossen ist,
i) Vorschlag bezüglich der Höhe der Rente,
k) ausführliche Begründung des Antrages.

Anträge, welche diese Angaben nicht vollständig enthalten, können von der Zentralen Abteilung Arbeit des Ministeriums für Schwerindustrie nicht bearbeitet werden.

18. Beschäftigung von Lehrlingen in der Spätschicht

Hierzu hat das Ministerium für Arbeit durch Rundverfügung Nr. 1/53 vom 5. August 1953 folgendes bestimmt:
Auf Grund des zur Zeit noch vorhandenen Mangels an Energie und der nicht ausreichenden Kapazität der Energieanlagen ist eine Reihe von Betrieben gezwungen, Lehrlinge unter 16 Jahren in der Spätschicht und somit über 20 Uhr hinaus arbeiten zu lassen, um den Nachwuchs an Fachkräften zu entwickeln.
Das Ministerium für Arbeit hat die Genehmigung hierfür zu erteilen. Die Befugnis, solche Ausnahmegenehmigungen zu geben, wird hiermit den Arbeitsschutzinspektionen in den Kreisen und Städten übertragen: Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn
a) der zuständige Arbeitsschutzinspektor in Zusammenarbeit mit dem Referat Berufsausbildung den Betrieb genau überprüft hat und feststeht, daß die Spätschicht für die Jugendlichen unvermeidlich ist,
b) von der Betriebsleitung die Zustimmung des Zentralvorstandes der betreffenden Industriegewerkschaft, des zuständigen Ministeriums und der Bezirksleitung der FDJ eingeholt wurde,
c) eine ärztliche Untersuchung der betreffenden Jugendlichen vorgenommen wurde und nach ärztlichem Gutachten keine gesundheitliche Schädigung zu befürchten ist.

Diese Untersuchungen sind alle zwei Monate zu wiederholen.
Die zwölfstündige Freizeit zwischen der Schichtarbeit und der regelmäßige Berufsschulbesuch müssen gewährleistet sein.

VII. Rechtsfragen

19. Abgabenrecht

Nach Mitteilung des Deutschen Zentralverlages liegt von den vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen „Anweisungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts" jetzt der fünfte Band vor, welcher die im zweiten Halbjahr 1952 erlassenen 49 Anweisungen und 32 Rundverfügungen umfaßt. Jedem der zwei Abschnitte, in die der Band sich gliedert, ist ein Sachregister angefügt, das ein schnelles Auffinden der gesuchten Anweisung oder Rundverfügung ermöglicht. Die Anweisungen und Rundverfügungen erstrecken sich auf die verschiedensten Fragen des Steuerrechts, der Prämienzahlung und der Sozialversicherung. Der Band ist von dem Buchhaus Leipzig über den örtlichen Buchhandel zum Preise von DM 4,90 (172 Seiten, Halbleinen) zu beziehen.

20. Neue Energievorschriften

Die abschaltfreie Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie ist nicht nur eine technisch-ökonomische, sondern zugleich eine wichtige politische Aufgabe. Wege zu ihrer Lösung sind auf der Zentralen Energie-Tagung am 13. November 1953 im Hause der Volkskammer in Berlin erörtert und aufgezeigt worden.

Zu den Maßnahmen, welche die abschaltfreie Versorgung mit Elektroenergie sichern helfen, gehören auch eine feste Ordnung und ein diszipliniertes Verhalten sämtlicher Stromabnehmer und in der Energiewirtschaft Tätigen auf der Grundlage der neuen Energie-Vorschriften. Dabei handelt es sich um

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

a) die Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1094),
b) die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 4. November 1953,
c) die Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 5. November 1953,
d) die Anordnung vom 6. November 1953 über die Einführung einer Dienstkleidung für Energieinspektoren, Lastverteiler und Energiebeauftragte.

Die Betriebe werden zur strikten Einhaltung dieser Vorschriften aufgerufen.

VIII. Allgemeines Vertragssystem

21. Abgrenzung der Zuständigkeit von Gerichten und Staatlichen Vertragsgerichten

Nach der gemeinsamen Rundverfügung Nr. 49/53 des Ministers der Justiz und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zuständigkeit der Gerichte und der Staatlichen Vertragsgerichte grundsätzlich wie folgt abgegrenzt:

A. Die Staatlichen Vertragsgerichte sind zuständig für

a) Streitigkeiten aus im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben geschlossenen Verträgen über Warenlieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen und Transportraum,
b) Streitigkeiten zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus sonstigen Verträgen, die zwar nicht im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems geschlossen sind, jedoch ebenso wie diese unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen (z. B. Kreditverträge zwischen Betrieben und Notenbank sowie Überlassungsverträge über bewegliche Sachen, insbesondere Produktionsmittel),
c) Streitigkeiten aus im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems zwischen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben geschlossenen Verträgen,
d) Streitigkeiten aus sonstigen Verträgen im Sinne von b) zwischen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben,
e) Streitigkeiten aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und privaten Unternehmen (Betrieben der Privatindustrie und des produzierenden Handwerks), die über das Staatliche Vertragskontor geschlossen sind.

B. Die Gerichte sind zuständig für alle anderen Streitigkeiten im Bereich der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft wie auch zwischen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben. Streitobjekte dieser Art können sein

a) Mietverträge,
b) Versicherungsverträge,
c) Frachtverträge einschließlich der Streitigkeiten über Liegegelder bei Schiffen,
d) Grundstücks-Überlassungsverträge,
e) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
f) Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

22. Vereinfachte Durchführung von Vertragsänderungen

Nach § 7 der Vertrags-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) und nach § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung dazu vom 19. August 1952 (GBl. S. 793) kann bekanntlich ein Vertrag, sofern keine Änderung der Planaufgaben vorliegt, nur mit Zustimmung der den Vertragspartnern übergeordneten Staatsorgane geändert oder aufgehoben werden.

Da sich dieses Verfahren in der Praxis als umständlich, zeitraubend und formal erwiesen hat, ist für den Bereich des früheren Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau bereits im Juli 1953 im Einvernehmen mit dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dieses Zustimmungsrecht auf die Vertragspartner selbst übertragen worden.

Diese Vereinfachung kann mit sofortiger Wirkung von sämtlichen dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen angewendet werden. Danach können die Leiter der Betriebe, Handelsniederlassungen usw. in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob ein solcher Vertrag zu ändern oder aufzuheben ist. Der Zusatzvertrag über die Änderung oder Aufhebung des ursprünglichen Vertrages wird also mit der Unterschriftsleistung sogleich wirksam. Das gilt auf seiten der zum Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie gehörenden Betriebe auch dann, wenn der Vertragspartner einem anderen Ministerium unterstellt ist.

Zusatzverträge, welche die Änderung oder Aufhebung der ursprünglichen Verträge zum Gegenstand haben, können von den gleichen verantwortlichen Mitarbeitern unterzeichnet werden, welche die ursprünglichen Verträge geschlossen und unterschrieben haben. Es ist Sache der Werkdirektoren und Werkleiter, sich den Abschluß wie auch die Änderung oder Aufhebung wichtiger Verträge selbst vorzubehalten und über die richtige Handhabung des Allgemeinen Vertragssystems in den übrigen Fällen eine wirksame Kontrolle auszuüben.

Diese vereinfachte Regelung gilt nicht für solche Verträge, die der Durchführung von Export- oder Regierungsaufträgen oder der Realisierung wichtiger Investitionsvorhaben für Hauptanlagen dienen sollen. Einigen sich in solchen Fällen die Partner über eine Änderung des Vertrages, so bedarf diese Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der förmlichen Zustimmung der zuständigen Zentralen Absatzabteilung bzw. bei Investitionen der zuständigen Hauptverwaltung.

B. Besonderer Teil

IX. Bereich Kohle

3. Zusammenlegung von Betrieben

Zwecks Erzielung einer größeren Wirtschaftlichkeit werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 zusammengelegt

a) der VEB Braunkohlenwerk Königsaue, Kreis Quedlinburg, und der VEB Braunkohlenwerk Nachterstedt, Kreis Quedlinburg,
b) der VEB Lehrkombinat Mücheln, Kreis Merseburg, und der VEB Braunkohlenwerk Mücheln, Kreis Merseburg.

Mit Ablauf des Jahres 1953 verlieren somit das Braunkohlenwerk Königsaue und das Lehrkombinat Mücheln ihre juristische Selbständigkeit. Volkseigene Betriebe im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind auf Grund der Zusammenlegung ab 1. Januar 1954 nur noch das Braunkohlenwerk Nachterstedt und das Braunkohlenwerk Mücheln.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

X. Bereich Energie

24. Mitwirkung der Energiebeauftragten bei dem Massenwettbewerb „Kampf den Abschaltungen"

Gelegentlich der Zentralen Energietagung am 13. November 1953 in Berlin sind die Ziele und Bedingungen des unter der Losung „Kampf den Abschaltungen" allgemein durchzuführenden Wettbewerbes zur Einsparung von Elektroenergie bekanntgegeben worden.

Die Energiebeauftragten sind verpflichtet, sich ihrerseits für die breite Durchführung dieses Wettbewerbes einzusetzen.

Der gedruckte Bericht über den Inhalt der Zentralen Energietagung geht in großer Auflage den Räten der Bezirke zu. Empfänger ist der Sekretär des Rates des Bezirkes. Die Räte der Bezirke sind ersucht, Exemplare des Berichtes in ausreichender Stückzahl als Aufklärungs- und Werbematerial sämtlichen Betrieben der volkseigenen und der privaten Wirtschaft wie auch den staatlichen Einrichtungen des Verkehrs, der Post und des Fernmeldewesens ihres Bereiches unter Einschaltung der Räte der Kreise zuzuleiten.

Die zuständigen Energiebeauftragten sind verpflichtet, hierbei helfend einzugreifen und dafür zu sorgen, daß die Verteilung der Broschüre rasch und vollständig erfolgt.

XI. Bereich Metallurgie

25. Änderung der Betriebsliste

Auf Grund der im Zentralblatt auf Seite 487 veröffentlichten Anordnung ist die Nickelerzgrube Callenberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 dem VEB Nickelhütte St. Egidien als Betriebsteil Grube angegliedert worden. Eine entsprechende Bekanntmachung ist auch in dem Heft Nr. 4/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau" unter Ziffer 2 enthalten.

Gleichwohl werden von Dienststellen des Ministeriums noch Anweisungen, Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen an den aufgelösten VEB Nickelerzgrube Callenberg gerichtet. Selbst kostspielige Telegramme sind dem Werkdirektor der Nickelhütte St. Egidien doppelt zugegangen. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß der VEB Nickelerzgrube Callenberg seit dem 1. Oktober 1953 nicht mehr besteht.

26. Auszeichnung mit dem Karl Marx-Banner

In Berichtigung der auf Seite 48 des Heftes Nr. 4/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau" veröffentlichten Liste der ausgezeichneten Betriebe wird bekanntgegeben, daß das Karl Marx - Banner den nachstehend aufgeführten Betrieben der Metallurgie übergeben worden ist:

VEB Maxhütte, Unterwellenborn,
VEB Edelstahlwerk Döhlen,
VEB Hüttenwerk Halsbrücke,
VEB Eisenhüttenkombinat J. W. Stalin,
VEB Kaltwalzwerk Salzungen,
VEB Walzwerk Finow,
VEB Walzengießerei Coswig,
VEB Schmelztiegel- und Grafitwerk Hainsberg,
VEB Bleierzgruben Albert Funk, Freiberg,
VEB Mansfeld Hütten-Kombinat Wilhelm Pieck Bleihütte,
VEB Eisenmanganerzbergwerke Schmalkalden,
VEB Halbzeugwerk Auerhammer,
VEB Karl Marx-Stadt der VHZ Schrott.

27. Absatz metallurgischer Erzeugnisse

Für Lieferungen von Vormaterial an Warm- und Kaltwalzwerke sowie Ziehereien und für alle Lieferungen an die Handelsbetriebe der DHZ Metallurgie gilt folgende Vertragsregelung, wobei die Bestelltermine nach Abschnitt II der Richtlinie vom 21. August 1953 über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 (ZBl. S. 403) und nach der Anordnung vom 28. Oktober 1953 über die Vertragsregelung für den Absatz von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Planjahr 1954 (ZBl. S. 509) keine Gültigkeit haben.

a) **Stahlwerke — Walzwerke**
Verträge werden zwischen diesen beiden Partnern unmittelbar geschlossen. Grundlage des Vertrages bilden die Produktionsauflage und der Lieferplan der Walzwerke, in Einklang gebracht mit den Produktionsplänen der Stahlwerke.

b) **Walzwerke — Vertriebslager**
Der Vertrag hat dem Lieferplan des Walzwerkes für das jeweilige Quartal zu entsprechen. Dieser Plan ist dem Warenumsatzplan des Vertriebslagers gleichzusetzen. Die auf der Walzprogrammbesprechung getroffenen Festlegungen der Lieferpläne hinsichtlich der Menge, Sorte, Güte und Zeitfolge der Walzung bilden die Grundlage des Vertrages. Er ist spätestens sieben Tage nach erfolgter Walzprogrammbesprechung für die jeweilige Planposition bzw. nach Erhalt der Lieferpläne zu schließen. Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn aus Auftragsmangel die Kapazität des Lieferers nicht für das gesamte Quartal ausgelastet werden kann. In diesen Fällen sind die Verträge spätestens 15 Tage vor Beginn des Quartals für die zwei letzten Monate des Quartals zu schließen.

c) **Absatzorgane der Warmwalzwerke (Vertriebslager bzw. bei Nichtvorhandensein die Kaufmännische Leitung oder die Absatzabteilung des Betriebes) — Werke weiterer Verarbeitungsstufen (Ziehereien und Kaltwalzwerke)**
In Verträgen dieser Art ist das Werk der weiteren Verarbeitungsstufe Besteller wie eine Niederlassung der DHZ Metallurgie gemäß d).

d) **Absatzorgane der Werke (Vertriebslager bzw. bei Nichtvorhandensein die Kaufmännische Leitung oder die Absatzabteilung des Betriebes) — Niederlassungen der DHZ Metallurgie**
Grundlage für den Abschluß von Verträgen zwischen diesen Partnern bilden die Aufträge der Niederlassungen. Verträge sind jeweils für ein Quartal zu schließen. Sie müssen die Vereinbarung enthalten, daß die im Rahmen des Lieferplanes des Vertriebslagers eingehenden Aufträge nicht einer besonderen vertraglichen Bindung bedürfen, sondern durch einfache Auftragsbestätigung gegenüber der Niederlassung mit Nennung eines verbindlichen Liefertermins entsprechend der Walzfolge Bestandteil des Quartalsvertrages werden.

e) **Allgemeines**
Über jede Änderung in der Auftrags- bzw. Aufkommenslage ist der andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Durchführung entsprechender Vertragsänderungen hat nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Auf die Bekanntmachung unter Ziffer 22 dieses Heftes über die vereinfachte Durchführung von Vertragsänderungen wird hierbei nochmals hingewiesen.
Stahlwerken, welche Vormaterial an Walzwerke zum Versand bringen, ist es nicht gestattet, hierüber Auskünfte den Bedarfsträgern zu erteilen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

28. Richtlinien für die Tätigkeit der Technischen Betriebsschulen

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Richtlinien
A. über Struktur und Aufgaben der TBS,
B. für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung,
C. für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen,
D. für die Vergütung der Lehrtätigkeit

unter Ziffer 20 des Heftes Nr. 4/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau" werden hiermit folgende Richtlinien für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten erlassen:

E. Richtlinien
für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten

I. Schulungsarten

Wegen der Vielfältigkeit der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sind auch die schulischen Maßnahmen unterschiedlich durchzuführen. Deshalb bestehen folgende Schulungsarten:

a) individuelle Schulung,
b) Brigadenschulung,
c) Aktivistenschulung,
d) Schulung in Lehrgängen,
e) Schulung in Spezialkursen.

Die Auswahl der Schulungsarten richtet sich nach der Art des zu behandelnden Stoffes und nach den betrieblichen Möglichkeiten. Über die Anwendung der Schulungsarten entscheidet die Technische Betriebsschule, in Betrieben ohne TBS der Qualifizierungsbeauftragte. Weiterhin obliegt der TBS bzw. dem Qualifizierungsbeauftragten die Kontrolle über die planmäßige Durchführung des Schulungsprogrammes. Sämtliche Schulungsmaßnahmen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

II. Durchführung der Schulungsarten

1. Individuelle Schulung

Die individuelle Schulung, die im Rahmen des Produktionsprogrammes durchgeführt wird, erfolgt am Arbeitsplatz. Der Instrukteur (Meister, Brigadier) hat dem Lernenden die notwendigen praktischen Fertigkeiten nach den Ausbildungsunterlagen, die von der TBS bzw. wenn keine TBS vorhanden ist, von der Abteilung für Arbeit auszuarbeiten sind, zu vermitteln. Der Instrukteur hat dem Schüler die Handgriffe der auszuführenden Arbeitsgänge zu zeigen und die Arbeit seines Schülers zu überprüfen.

Die theoretische Schulung, welche im Ausbildungsprogramm mit enthalten ist, ist bei der Ausbildung von Arbeitern in einfachen Berufen ebenfalls vom Instrukteur durchzuführen. Bei komplizierten Berufen ist die theoretische Schulung nach einem besonderen Plan parallel mit der praktischen Schulung von hierfür benannten Lehrkräften durchzuführen. Bei Arbeitern, die eine individuelle Schulung im gleichen Beruf erhalten, kann der theoretische Unterricht in Gruppen durchgeführt werden.

2. Brigadenschulung

Die Brigadenschulung unterscheidet sich von der individuellen Schulung in der Organisationsform. Eine Produktionsbrigade übernimmt die Verpflichtung oder schließt einen Qualifizierungsvertrag, einen oder mehrere Arbeiter (je nach Größe der Produktionsbrigade) auszubilden bzw. zu qualifizieren.

Der Brigadier oder ein aus der Produktionsbrigade ausgewählter qualifizierter Arbeiter sind dafür verantwortlich, daß die Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreichen. Die anderen Mitglieder der Produktionsbrigade sollen die Schüler bei der Ausbildung weitgehend unterstützen.

3. Aktivistenschulen

Aktivistenschulen sind in den Betriebsabteilungen, insbesondere an den Schwerpunkten und Engpässen in der Produktion zu errichten. In ihnen sollen Arbeiter des gleichen Berufes geschult werden.

Die Aktivistenschulen haben das Ziel, der Belegschaft die Arbeitsmethoden und Erfahrungen, die besten Handgriffe, die rationellste Arbeitsorganisation der Aktivisten und qualifizierten Facharbeiter sowie der sowjetischen Neuerer zu übermitteln.

Die Techniker und Ingenieure sollen die Aktivistenschulen unterstützen. Die Aktivistenschulen sollen auch Fragen der Verbesserung der Qualität der Produktion, der Erzielung einer hohen Arbeitsproduktivität, der Erhöhung der Rentabilität und der Senkung der Selbstkosten behandeln.

4. Schulung in Lehrgängen

Bei der Schulung in Lehrgängen liegt der Schwerpunkt auf dem theoretischen Unterricht. Durch diese Lehrgänge werden die Arbeiter in komplizierten Berufen ausgebildet oder in solchen Berufen, in denen die Arbeitsbedingungen die Durchführung der praktischen Unterweisung am Arbeitsplatz erschweren. Die Schulung in Lehrgängen soll soweit wie möglich in Lehrkabinetten unter weitgehender Ausnutzung von Anschauungs- und Lehrmitteln durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der Schulung in Lehrgängen ist darauf zu achten, daß auch die praktische Unterweisung parallel zum theoretischen Unterricht durch einen Instrukteur nach der Methode der individuellen oder Brigadenschulung durchgeführt wird.

Die Kontrolle der praktischen Unterweisung obliegt der TBS oder, wenn keine TBS vorhanden ist, der Abteilung für Arbeit.

5. Spezialkurse

Die Spezialkurse sollen dazu dienen, die an ihnen teilnehmenden Arbeiter in die Lage zu versetzen, moderne Ausrüstungen und Aggregate zu bedienen und neue technologische Prozesse zu beherrschen.

In den Spezialkursen soll nur e i n besonders ausgewähltes Thema behandelt werden. Die Ausbildungsunterlagen sind auf dieses Thema zu beschränken. Die Spezialkurse sind von ingenieurtechnischen Mitarbeitern außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen und sollen den Charakter eines theoretischen Unterrichts haben.

Beispiele
für die Anwendung der einzelnen Schulungsarten

1. Individuelle Schulung (Qualifizierung)
Hauer in der Gewinnung

Ein Hauer der Lohngruppe 6 lernt einen Füller in der Lohngruppe 5 für die Hauerarbeit an. Der Hauer hat für den Füller die Patenschaft übernommen und übermittelt diesem während der Arbeitszeit die noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Arbeit des Abräumens, des Gewinnens und Bohrens der Bohrlöcher unter Beachtung der günstigsten Schießwirkung.

Die ihm noch fehlenden theoretischen Kenntnisse muß er sich auf einem Lehrgang für Hauer in der TBS aneignen und die Bedingungen des Hauerscheines erfüllen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

2. **Individuelle Schulung (Ausbildung)**
Kesselwärter

Ein neu eingestellter Arbeiter soll als Kesselwärter für die Lohngruppe 4 ausgebildet werden. Es ist eine Anlernzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich, um den mechanischen Aufbau und die Arbeitsweise des Kessels sowie dessen Bedienungsvorschriften kennenzulernen. Da es sich nur um e i n e Neueinstellung handelt, wird ein geprüfter Kesselwärter beauftragt, durch individuelle Schulung diesen Arbeiter für die Lohngruppe 4 auszubilden.
Die individuelle Schulung findet während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz statt.
Zur Erlangung der fehlenden theoretischen Kenntnisse muß er einen entsprechenden Lehrgang in der TBS besuchen.

3. **Brigadenschulung**
Kokillenmann

In einem Stahlwerk wird ein dritter Kokillenmann eingesetzt, der Hilfsarbeiten bereits im Werk geleistet hat. Der Einsatz als dritter Kokillenmann setzt die Kenntnis des Arbeitsablaufes in der Gießgrube sowie der hierfür erforderlichen Materialien voraus. Zu diesem Zweck wird er einer Kokillenbrigade beigegeben. Die notwendigen Anweisungen erhält er vom ersten und zweiten Kokillenmann.

4. **Aktivistenschule**

Ein Aktivist, der Neuerermethoden eingeführt hat und damit erhöhte Arbeitsergebnisse erzielt, vermittelt seine Erfahrungen an Mitarbeiter, welche die gleiche Tätigkeit wie er ausüben, damit diese nach Erlernung der neuen Arbeitsmethoden ebenfalls erhöhte Arbeitsleistungen hervorbringen.

29. Berichtigung der Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung

Die in dem Heft Nr. 4/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau" bekanntgegebenen Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung bedürfen folgender Berichtigung:

Auf Seite 59 des Heftes Nr. 4/53 ist in dem Abschnitt IV. Kostenplanung unter Ziffer 1, Buchstabe c, der Satz

„Das Gehalt für Sachbearbeiter beträgt DM 460,—, für Stenotypistinnen bis zu DM 360,— je nach Qualifikation"

zu streichen und durch nachstehende Festlegung zu ersetzen:

„Dem Gehalt für Sachbearbeiter und Stenotypistinnen sind die Gehaltssätze des Betriebskollektivvertrages zugrunde zu legen."

30. Industrieläden der Metallurgie

Nach der im Zentralblatt Nr. 43 auf Seite 534 veröffentlichten Anordnung vom 26. Oktober 1953 hat die Deutsche Handelszentrale Metallurgie zur besseren Versorgung der Handwerksbetriebe und der Bevölkerung bei ihren Niederlassungen Kleinverkaufsstellen für metallurgische Erzeugnisse und Massenbedarfsgüter aus Metall (Industrieläden) einzurichten. Zwecks Förderung dieser Maßnahmen werden sämtliche Betriebe, welche Massenbedarfsgüter aus Metall herstellen, ersucht, unverzüglich der Zentralen Leitung der DHZ Metallurgie, Berlin W 8, Krausenstraße 70, Angebote über die Belieferung der Kleinverkaufsstellen mit Massenbedarfsgütern aus Metall zuzuleiten.

XII. Bereich Chemie

31. Allseitige Erfüllung der Betriebskollektivverträge

In verschiedenen Betrieben der chemischen Industrie läßt die Durchführung der Betriebskollektivverträge wie auch die Rechenschaftslegung über den Erfüllungsstand noch sehr zu wünschen übrig. Eine Reihe von Werkleitern hat sich der Verpflichtung der Rechenschaftslegung nur formal unterzogen und Fragen, welche die Beschäftigten unmittelbar angehen, nur unzureichend behandelt. Die Werkleiter werden deshalb ersucht,

a) den Stand der Erfüllung der BKV regelmäßig in den Leitungsbesprechungen zu behandeln und sich auch persönlich eingehend mit der Kontrolle der Vertragserfüllung zu befassen,

b) im vierten Quartal 1953 sich besonders für die Erfüllung des Teiles A des BKV hinsichtlich der Durchführung innerbetrieblicher Wettbewerbe usw. einzusetzen,

c) mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Investitionsvorhaben für Nebenanlagen bis zum Jahresende erfüllt und diese Arbeiten erforderlichenfalls durch Werksangehörige unterstützt werden,

d) der Kritik der Mitarbeiter breiten Raum zu geben und den Werksangehörigen zugleich wirksame Möglichkeiten zur Darlegung von Verbesserungsvorschlägen zu bieten.

Berlin, den 30. November 1953
RS - E. 3874/53
Dr. Wtt./Vo.

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7

Ag 105 53 DDR/L 2587 V 19 4 7,01 1372

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/02/26 : CIA-RDP80S01540R005000040001-7